

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Kälbermast

Gliederung

1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	2
2	ITW-Kriterien	3
2.1	Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm	3
2.2	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	3
2.3	Weiterbildungsmaßnahmen	4
2.4	Spezielle Haltungsanforderungen	5
2.5	Vergrößertes Platzangebot	5
2.6	Sauberkeit der Tiere	6
2.7	Scheuermöglichkeiten	6

Allgemeines

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Wie lange müssen die Tiere mindestens in einem ITW-Betrieb gehalten werden?

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Mastkälber nach dem Absetzen für die gesamte Mastdauer (max. acht Monate Lebensalter).

Ist in Einzelfällen eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als ITW-Tiere vermarktet werden. Sofern einzelne Mastkälber (maximal 1 % je Vermarktungseinheit) älter als acht Monate sind, dürfen sie als ITW-Tiere, wenn auch nicht als Mastkälber, vermarktet werden.

Welche Tiere können über die Produktionsart 1002 Kälbermast als ITW-Tiere vermarktet werden?

Unter die Produktionsart *1002 Kälbermast* fällt die spezialisierte Kälbermast zur Erzeugung von Fleisch gem. Vermarktungsvorschrift für Kalbfleisch. Das heißt es können Mastkälber bis 8 Monate als ITW-Tiere vermarktet werden, wenn der Betrieb mit der Kälbermast an der ITW teilnimmt.

Müssen alle Tiere an einen ITW-Schlachtbetrieb geliefert werden?

Nein. Tiere aus ITW-Betrieben können frei vermarktet werden. Eine Vergütung im Rahmen der ITW ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tiere an einen an der ITW teilnehmenden Schlachtbetrieb vermarktet werden.

Wichtig: ITW-Tierhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Rindern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Rindermast, Kälbermast, Milchviehhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt nicht zwangsläufig zu einem Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter

unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Welche Kriterien muss eine Krankenbucht erfüllen?

Mit Ausnahme der Scheuermöglichkeiten müssen immer alle Kriterien auch in Krankenbuchten eingehalten werden.

2 ITW-Kriterien

2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm

Was ist zu beachten?

Für alle ITW-Rinder werden die Antibiotikadaten erfasst. Dies läuft über das QS-Antibiotikamonitoring. Die Tierhalter müssen dazu zwei Punkte beachten:

Erstens: Meldung der durchschnittlichen Tierplatzzahl an den Bündler und Meldung, mit welcher Tierarztpraxis zusammengearbeitet wird.

Zweitens: Vereinbarung mit der Tierarztpraxis, dass die Antibiotikaverschreibungen vom Tierarzt in die zentrale QS-Datenbank eingegeben werden. Anschließend läuft das Monitoring für die Rinderhalter automatisch weiter; sie müssen nur aktiv werden, wenn sich an den unter „Erstens“ genannten Angaben etwas ändert. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Antibiotikamonitoring Rinderhaltung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Gesundheit ihrer Tiere bestmöglich sicherstellen können.

2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Was muss der Tierhalter hier konkret tun?

Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Rinderhalter nehmen deshalb automatisch an diesem Monitoring teil und müssen nicht aktiv werden. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Befunddatenmonitoring Rinderschlachtung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Was passiert, wenn alle Tiere an Schlachtbetriebe geliefert werden, die nicht an der ITW oder am QS-System teilnehmen und somit keine Schlachtbefunddaten erfasst werden?

Alle ITW-Schlachtbetriebe müssen auch am QS-System teilnehmen und somit am Schlachtbefunddatenprogramm für Rinder teilnehmen. Werden die Tiere eines an der ITW Rind teilnehmenden Betriebes ausschließlich an nicht-ITW- und somit nicht-QS-Schlachtbetriebe geliefert, ist die Erfassung von Schlachtbefunddaten nicht verpflichtend. Kann der Tierhalter aufgrund dessen keine Schlachtbefunddaten vorweisen, wird dies im Audit nicht abgewertet. Die Tiere können in dem Fall jedoch nicht als ITW-Tiere vermarktet werden, und der Tierhalter hat keinen Anspruch auf Zahlung des ITW-Preisauflags.

2.3 Weiterbildungsmaßnahmen

Wann und wie oft muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Wurde die erste Weiterbildungsmaßnahme im Vorjahr des Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Programmaudit), so muss im Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Betriebe, die ihr Programmaudit vor dem 30. Juni 2022 absolvieren, müssen noch keine Weiterbildungsmaßnahme zum Programmaudit nachweisen. Es reicht, wenn die Weiterbildungsmaßnahme im Kalenderjahr 2022 durchgeführt und dann im nächsten Bestätigungsaudit überprüft wird.

Soll die ITW-Teilnahme (vorzeitig) beendet werden, muss dazu ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden. Zu diesem Bestätigungsaudit muss der Weiterbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmezeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen für dieses Kalenderjahr an keiner Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Nachweis für Weiterbildungsmaßnahme auch für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Wie muss der Nachweis für die Weiterbildungsmaßnahme aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer.

Welchen Umfang muss die Weiterbildungsmaßnahme haben?

Die Weiterbildungsmaßnahme sollte mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedenen Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Weiterbildungsmaßnahme umfassen?

Der Inhalt sollte einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen (z. B. zur Nottötung)

Was stellt keine anforderungsgemäße Weiterbildungsmaßnahme dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen

2.4 Spezielle Haltungsanforderungen

Stallklima

Was muss bezüglich der Lärmbelastigung in Ställen beachtet werden?

Lärmbelastigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

Licht

Wonach sollte sich die Beleuchtungsdauer richten?

Für Kälber ist im Aufenthaltsbereich für mindestens zehn Stunden täglich eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und möglichst gleichmäßig verteilt werden.

2.5 Vergrößertes Platzangebot

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen (=laufen, liegen und stehen) können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Stalleinrichtungen wie Tränken, Zwischenwänden, Scheuermöglichkeiten, Fressgittern sowie der Futtertisch usw. nicht berücksichtigt. Das Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben.

Wichtig: das vergrößerte Platzangebot muss für jede Tiergruppe und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungspässen) eingehalten werden.

Zählen Aufkantungen und Stufen bei der Flächenberechnung?

Aufkantungen und Stufen z. B. zwischen Stroh- und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit.

Zählen Liegeboxen bei der Flächenberechnung?

Die frei verfügbare Fläche innerhalb von Liegeboxen, also die Fläche, auf der die Tiere sowohl liegen als auch stehen und gehen können, zählt für die Flächenberechnung mit. Die Fläche unterhalb der Liegeboxenabtrennungen sowie der nur beim Liegen verfügbare Raum (z.B. im vorderen Bereich der Liegeboxen) müssen abgezogen werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden.

2.6 Sauberkeit der Tiere

Wie wird beurteilt, ob ein Tier sauber ist?

Als Bewertungsgrundlage wird der folgende Hygienescore genutzt. Bei der Beurteilung des Kriteriums werden alle Mastkälber des Betriebs betrachtet.



Quelle: Quelle: Kontrollgemeinschaft Deutsches Kalbfleisch e.V., modifiziert nach DLG-Merkblatt 281 „Das Tier im Blick-Milchkühe“

Was passiert, wenn Tiere eine starke Klutenbildung aufweisen?

Wenn Tiere im Audit als sehr verschmutzt eingestuft werden bzw. eine starke Klutenbildung aufweisen, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass die Tiere wieder sauber werden und zukünftig nicht mehr verschmutzen. Empfohlen wird die Erstellung eines Maßnahmenplans, in dem sowohl die Maßnahmen als auch deren Umsetzung dokumentiert werden.

Im Audit wird ein Anteil von max. 10 % der Tiere mit starker Klutenbildung toleriert.

2.7 Scheuermöglichkeiten

Was stellt geeignete Scheuermöglichkeiten dar?

Alle Scheuermöglichkeiten müssen den Tieren ein arttypisches Scheuern an den Körperseiten ermöglichen. Dazu müssen die Scheuermöglichkeiten vertikal angebracht und ausreichend groß (mind. 45 cm lang und 15 cm breit) sein. Die Oberflächen der Scheuermöglichkeiten müssen ein unebenes Profil haben. Hierzu eignen sich u.a. Scheuer-Kratz-Bürsten wie stationäre Bürsten und rotierende Schwingbürsten, ebenso Kratzmatten aus Gummi oder Riffelbleche.

Rotierende Schwing-Bürsten, an denen die Tiere sich Rücken und Kopf scheuern können, stellen ebenfalls geeignete Scheuermöglichkeiten dar.

Von den Scheuermöglichkeiten darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

In welcher Höhe müssen die Scheuermöglichkeiten angebracht werden

Die Scheuermöglichkeiten müssen für alle Tiere frei zugänglich sein. Sie müssen so installiert sein, dass alle Tiere (jeder Größe) die Scheuermöglichkeiten erreichen und sich mindestens Kopf und Körperseite scheuern können.

Von wann an müssen Scheuermöglichkeiten angeboten werden?

Die Scheuermöglichkeiten müssen ab dem Umsetzungszeitpunkt im gesamten Betrieb angeboten werden.

Wann müssen verschlissene Scheuermöglichkeiten repariert oder ausgetauscht werden?

Scheuermöglichkeiten müssen über die gesamte Mastperiode ein arttypisches Scheuern (an den Körperseiten) ermöglichen. Vor der Einstellung neuer Tiere ist daher zu überprüfen, ob die vorhandenen Scheuermöglichkeiten in einem Zustand sind, der die Nutzung für eine (weitere) gesamte Mastperiode zulässt. Ist absehbar, dass die Scheuermöglichkeiten keinen weiteren Mastdurchgang arttypisches Scheuern ermöglichen können, müssen sie vor Beginn des Durchgangs ausgetauscht werden.

Was ist, wenn die Scheuermöglichkeiten während der Mast ihre Funktionsfähigkeit verlieren?

Wenn eine Scheuermöglichkeit nicht mehr funktionsfähig ist, muss sie ersetzt werden, sobald dies gefahrlos möglich ist. Sofern die eingestellten Tiere noch so jung sind, dass der Austausch in den belegten Buchten erfolgen kann, müssen die Scheuermöglichkeiten unverzüglich ersetzt werden. Ist ein gefahrloses Betreten der Buchten nicht mehr möglich (z. B. bei Tieren, die bereits älter als ca. sechs Monate sind), muss die Scheuermöglichkeit nach dem Ausstallen der Tiere und in jedem Fall vor der Neubelegung der Bucht ersetzt werden.

Das Datum von Ausfall und von Ersatz bzw. Reparatur der Scheuermöglichkeiten müssen in jedem Fall dokumentiert werden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de